

Ebenso halte ich den Casus S. 49 für falsch gelöst. Wenn sich Konkubinarier auf das Drängen ihres Pfarrers hin endlich, wenn auch „aliquantulum eunctanter“ zur Abgabe des Ehekonsenses bereit erklären, so ist der Pfarrer auch „implicite rogatus“ zur Assistenz: sie wollen ja eine gültige Ehe schließen, wollen also implicite, daß der Pfarrer ihre Konsenserklärung als Solemnitätszeuge entgegennehme. — Endlich halte ich es für unrichtig, daß in Todesgefahr der Nupturienten ein beliebiger Priester auf Grund der Pianischen Vollmacht vom 14. Mai 1909 (Acta Ap. Sed. I. p. 468 s.) auch von der Präsenz der zwei Ehezeugen dispensieren könne (S. 69); denn wohl hat der Priester in diesem Falle Dispensvollmacht für alle trennenden Hindernisse, sacerdotium und affinitas honesta I. gr. lin. rectae ausgenommen, aber eben nur, wenn er „ad normam art. VIII. Decreti Ne temere . . . coram duobus testibus“ dem Eheabschluß assistiert. — Die Erklärungen S. 75 ff. über den Notstand, in welchem gemäß art. VIII. des Dekretes Ne temere ein gültiger Eheabschluß ohne Intervention eines Priesters erfolgen kann, bedürfen nach der neuesten Entscheidung der S. C. de Sacramentis vom 12. März 1910 einer teilweisen Richtigstellung.

Einj.

Dr. W. Grosam.

- 5) **Gastmahl der Seele.** Kommunion- und Gebetbuch mit 43 Kommunionandachten, sowie Belehrungen und Gebete für Welt- und Ordensleute. Von P. Heinrich Müller S. V. D. Zweite, verbesserte Auflage. Köln. 1910. Verlag des St. Josefsvereines 416 S. 8°.

Die zweite Auflage dieses Büchleins verdient dieselbe Empfehlung als die erste. Sie bietet zuerst den Wortlaut des Dekretes des Heiligen Vaters über die öftere, respektive tägliche heilige Kommunion, Weisungen über Vorbereitung und Danfsagung, tägliche Andachten am Kommuniontage, Beichtandacht und dann nicht weniger als 43 Kommunionandachten, schließlich Messandachten und Gebete zu verschiedenen Heiligen. Alles ist von gutem kirchlichen Geiste durchweht, fern von jeder süßlichen Sentimentalität. Die große Zahl der Andachten gewähren eine angenehme Abwechslung. Wir können daher, wie schon bemerkt, das Büchlein, das sich auch in netter Ausstattung und schönem Drucke darbietet, allen nach christlicher Vollkommenheit strebenden Seelen aufs Wärmste empfehlen.

Œ.

In der neuen Verordnung über Bewilligung und Veröffentlichung von Ablässen.

Von P. Josef Hilgers S. J. in Rom.

Das Motu proprio vom 7. April 1910, welches in dem vorigen Hefte dieser Zeitschrift (S. 642 ff.) vollständig wiedergegeben und erklärt wurde, ist nun auch durch Entscheidung des heiligen Offizium vom 15. Juni 1910 (Act. Ap. Sedis II, 477 f.) authentisch erklärt worden. In der Gutheißung dieser Entscheidung vom 16. Juni bestimmt zunächst der Heilige Vater ausdrücklich, daß die Vollmacht den päpstlichen Segen mit vollkommenem Ablasse das eine oder andere Mal oder einer bestimmten Gruppe von Personen zu erteilen, nicht unter das genannte Motu proprio fallen solle, also nicht der Beglaubigung des heiligen Offizium bedürfe. Die Entscheidung selber aber sagt, daß erstens die vor dem 1. November 1908 von der damaligen Ablasskongregation und den Kanzleien der Breven und Memorialien bewilligten Ablässe und zweitens die von religiösen Ordensgenossen-